



2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der FH Aachen

vom 2. Mai 2023

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur an der FH Aachen vom 2. Mai 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Architektur folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 104/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. Juli 2019 (FH-Mitteilung Nr. 66/2019), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

- § 6 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit, bestehend aus einem Praktikum von insgesamt zehn Wochen gefordert. Die praktische Tätigkeit kann auch in Teilzeit erfolgen, sofern der in Satz 1 genannte Umfang äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit erreicht wird. Bei Aufnahme des Studiums fehlende Praktikumszeiten müssen spätestens im dritten Studiensemester bis 30.09. (vgl. § 6 Absatz 1 RPO) nachgewiesen werden.
Das Praktikum ist in eine sechswöchige Baustellentätigkeit in einem Bauhauptgewerbe sowie eine vierwöchige Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro unterteilt. Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungen in den geforderten Bereichen – vor dem Studium bzw. während des Studiums – können als Praktikumszeit angerechnet werden. Es ist jeweils ein Abschlussbericht über die einzelnen Praktika anzufertigen und von einer Führungsperson unterschrieben einzureichen.“
- Die **Paragrafen 8 bis 14** werden wie folgt gefasst:
„**§§ 8-12 | entfallen hier (vgl. RPO)**
§ 13 | Bewertungen von Prüfungsleistungen
Alle Prüfungsleistungen werden benotet mit Ausnahme von CAAD 1.
§ 14 | entfällt hier (vgl. RPO)“
- § 28** wird wie folgt neu gefasst:
„**§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit**
Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen mit Ausnahme der Module
– Wahlmodul,
– Management 2,
– Pro Basic
erbracht hat.
Das Modul „PRO BASIC“ muss spätestens zur Bewertung Abschlussarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 19. April 2023 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 26. April 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 2. Mai 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. i.V. Stempel

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann